

Insolvenzverfahren Phoenix Kapitaldienst GmbH
Gläubigerinformation
Stand 23. November 2006

1. Wie bereits in der letzten Gläubigerinformation dargestellt, wurden **Herr Milde** und **Frau Ruhrauf** durch das Landgericht Frankfurt zu (teilweise) langjährigen Haftstrafen verurteilt. Die **Urteile** wurden zwischenzeitlich rechtskräftig. Für die Gläubiger des Insolvenzverfahrens wird im gläubigerschützten Bereich des Gläubigerinformationssystems, zu dem Sie mit Ihrer PIN Zugang haben, eine Zusammenfassung des Urteils bereitgestellt. Das Urteil selbst und die Entscheidungsgründe dürfen wir aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht veröffentlichen.

2. Zwischenzeitlich wurde auch das Insolvenzverfahren über den **Nachlaß** über des Herrn **Dieter Breitzkreuz** eröffnet. Beim Insolvenzverwalter, Herrn Rechtsanwalt Dr. Gerhard Walter können die Gläubiger Forderungen zur Tabelle anmelden. Da sich auch bei uns zu diesem Insolvenzverfahren Anfragen häufen, bitten wir folgendes zu beachten:
 - a) Der Unterzeichner als Insolvenzverwalter über das Vermögen der PHOENIX Kapitaldienst GmbH kann die Ansprüche der Anleger gegenüber Herrn Breitzkreuz wegen dessen Beteiligung am Betrugssystem nicht geltend machen. Dies sind Individualansprüche, die jeder Anleger selbst geltend machen muß.

 - b) Die Abwicklung des Nachlassinsolvenzverfahrens hat keinen Einfluß auf die Abwicklung des Verfahrens über das Vermögen der PHOENIX Kapitaldienst GmbH, Ausschüttungen werden unabhängig von der Dauer dieses Verfahrens erfolgen.

 - c) Wir können keine Auskünfte zum Stand dieses Nachlassinsolvenzverfahrens erteilen, wir bitten Sie daher dringend, von diesbezüglichen Anfragen bei uns abzusehen.

3. Der **Insolvenzplan** kann nicht - wie beabsichtigt - noch dieses Jahr eingereicht werden. Dies hängt zum einen damit zusammen, daß zunächst noch verschiedene inhaltliche und rechtliche Fragen geklärt werden müssen, die Voraussetzung für die Zulassung des Plans durch das Insolvenzgericht sind. Da mit dem beabsichtigten „verfahrensleitenden“ Insolvenzplan Neuland betreten wird, sind zahlreiche Aspekte zu berücksichtigen, die in der bisherigen Praxis der Gestaltung von Insolvenzplänen bislang noch keine Rolle gespielt haben.

Zum anderen werden alle Forderungen der Anleger vor der Abstimmung des Insolvenzplanes geprüft werden müssen. Dies bedeutet, daß die Insolvenzverwal-

tung derzeit damit beschäftigt ist, die Forderung jedes einzelnen Anlegers zu berechnen. Hierzu müssen die tatsächlichen Handelsergebnisse (Verluste) der Phoenix verteilt und die vereinbarten Bestands-/Gewinnprovisionen neu ausgerechnet werden. Die sich aus der Berechnung ergebenden Ergebnisse müssen selbstverständlich überprüft und sodann mit den angemeldeten Forderungen verglichen werden.

Aus heutiger Sicht könnte diese Forderungsprüfung im Februar 2007 abgeschlossen werden, über das Ergebnis der Forderungsprüfung werden Sie schriftlich unterrichtet werden. Der Insolvenzplan (soweit die derzeit noch bestehenden Fragen geklärt sind) könnte dann im Laufe des Monats März 2007 eingereicht und allen Gläubigern zugestellt werden. Eine Abstimmung sollte sodann im April 2007 möglich sein.

Ich bitte Sie jedoch um Beachtung und um Ihr Verständnis, daß es sich bei diesen zeitlichen Vorgaben um Prognosen handelt, Verzögerungen können sich aufgrund rechtlicher Einwände, technischer Komplikationen oder aus anderen unvorhersehbaren Einflüssen ergeben.

Frankfurt, den 2006-11-23/ BY

Frank Schmitt
Rechtsanwalt – Fachanwalt für Insolvenzrecht
als Insolvenzverwalter